

2. Änderung der Marktsatzung der Stadt Amorbach

Die Stadt Amorbach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) folgende 2. Änderungssatzung zur Marktsatzung für die Stadt Amorbach

§ 1

§ 4 (Zuteilung der Marktstände) erhält folgende Fassung

- 1) Alle Jahrmarktplätze werden auf Antrag von der Stadt Amorbach nach dem Marktständeplan zugewiesen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung besteht nicht.
- 2) Die Jahrmarktplätze werden für die Dauer des jeweiligen Jahrmarktes zugeteilt.
- 3) Die Anträge auf Platzzuteilung (Platzgesuch) sind schriftlich bei der Stadt Amorbach einzureichen. Das Platzgesuch muss den Namen, den Vornamen, den Hauptwohnsitz, die Bezeichnung des Geschäftes, die zum Verkauf kommenden Waren und die Größe des gewünschten Platzes enthalten.
Die Zuteilung erfolgt durch die Stadt nach den von Ihr festgelegten Zuteilungskriterien, unabhängig vom zeitlichen Eingang des Platzgesuches.
- 4) Die Platzgesuche müssen jeweils spätestens vier Wochen vor Beginn des Marktes eingereicht werden.
Verspätet eingehende Platzgesuche können im Ausnahmefall von der Marktaufsicht vor der Markteröffnung oder während des Marktes in der Reihenfolge des Eingangs der Platzgesuche zugeteilt werden.
- 5) Die Zuweisung kann unter Auflagen und Bedingungen erfolgen.
- 6) Die Benutzung ist erst aufgrund der schriftlichen Zuweisung, im Ausnahmefall des Abs. 4 Satz 2 auch durch mündliche Zusage gestattet, in der Art und Größe des Platzes festgelegt werden.

§ 2

§ 11 (Marktort) erhält folgende Fassung

Als Marktort werden folgende Straßen der Stadt Amorbach bestimmt:

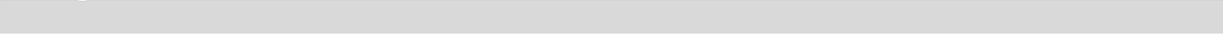
- 1) Für den Frühjahrsmarkt:
Schlossplatz, Schmiedsgasse, Hintere Gasse, Löhrrstraße, Am Stadttor, Marktplatz, Pfarrgasse, Geisgraben, Kellereigasse, Johannisturmstraße, Freihof und Seegarten
- 2) Für den Wendelinusmarkt:
Schlossplatz, Schmiedsgasse, Hintere Gasse, Löhrrstraße, Am Stadttor, Marktplatz, Pfarrgasse, Geisgraben, Kellereigasse, Johannisturmstraße und Freihof
- 3) Für den Weihnachtsmarkt:
Pfarrgasse, Marktplatz, Johannisturmstraße, Kellereigasse, Löhrrstraße, Am Stadttor, Freihof, Geisgraben, Schmiedsgasse, Kalte Gasse, „Reitschulhof“ im Fürstlichen Schloss und Fürstlicher „Marstall“

§ 3

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amorbach, 09.11.2012

Schmitt
1. Bürgermeister



Vermerk

über
das ordnungsgemäße Zustandekommen von Satzungen
der
Stadt Amorbach

I. Beschlussfassung

Die vorstehende Marktsatzung der Stadt Amorbach wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Amorbach vom 08.11.2012 beschlossen.

II. Genehmigung/Würdigung der Rechtsaufsichtsbehörde

Die vorstehende Satzung ist gemäß Art. 22 ff GO bzw. Art. 2 KAG weder genehmigungs- noch vorlagepflichtig.

III. Ausfertigung

Die vorstehende Satzung wurde am 09.11.2012 durch den 1. Bürgermeister ausgefertigt.

IV. Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wurde gemäß §§ 34 der Geschäftsordnung für den Stadtrat i.V.m. Art. 26 Abs. 2 GO im Amtsblatt der Stadt Amorbach vom 27.11.2012 Nr. 24 amtlich bekannt gemacht. Sie wird im Rathaus zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 BekV).

63916 Amorbach, den 28.11.2012

.....
(Sachbearbeiter)

.....
(1. Bürgermeister)